Bebauungsplan Nr. 2 der Gemeinde Hergensweiler , Landkreis Lindau (B) für das Gebiet Hergensweiler.

Die Gemeinde beschließt als Satzung auf Grund der §§ 9 u. 1o des BBG vom 23.6.196o (BG.Bl.I S.341) und des Art. 1o7 der Bayer. Bauordnung vom 1.8.1962 (GVBl S 179) folgende Entschließung der Regierung vom.....genehmigten

B e b a u u n g s p l a n

§ 1

Für das Hergensweiler-Gebiet gilt der vom Architekt Brangs, Lindau am 3.8.1962 ausgearbeitete Plan, zusammen mit den nachstehenden Vorschriften der den Bebauungsplan bildet.

§ 2

Art der Nutzung

Das Bauland wird als reines Wohngebiet (WR) im Sinne des § 3 der BaunutzungsVO v.26.6.62 festgesetzt.

§ 3

Stellplätze und Garagen sind nur für den durch die zulässige Nutzung verursachten Bedarf zulässig.

§ 4

Untergeordnete Nebenanlagen sind unzulässig; sie können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn sie dem Nutzungszweck der in dem reinen Wohngebiet gelegenen Grundstücken dienen und ihrer Eigenart nicht widersprechen.

§ 5

Der Bebauungsplan wird gemäß § 12 des BBG mit dem Tage der Bekanntmachung, das ist .....rechtsverbindlich.

Genehmigt gemäß § 11 BBauG mit
RE vom 26.6.1963 Nr. XX 654/63
Augsburg, den 30.8.1963
Regierung von Schwaben
I. A.

Hergensweiler, den 7.8.1962

Bürgermeister

Der Bebauungsplan ist im Rathaus vom 1o.11.62 bis 11.12.62 aufgelegen.

Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie Ort und Zeit seiner Auslegung wurde ortsüblich am.....bekannt gemacht.

(1)

Regierung von Schwaben

Fernruf 1551

Anschrift: Augsburg I Postfach

89 Augsburg, den 2o. Juni 196[illegible]

Nr. XX 654/63
(in der Antwort angeben)

An die
Gemeinde gs.PZU

Hergensweiler
Lkr. Lindau
z.Hd.d.Herrn 1. Bürgermeisters
o.V.i.A.

Betreff: Bebauungsplan der Gemeinde Hergensweiler für das Gebiet "Hergensweiler - Dorf";
hier: Vollzug des § 11 BBauG

Beilagen: 1 Ausfertigung eines Bescheides von heute
1 Bebauungsplanzeichnung -dreifach-
1 Satzung -dreifach-

Die Bebauungsplanzeichnung und die Satzung (Textteil) sind entsprechend dem Genehmigungsbescheid zu ändern und zu ergänzen. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß Bebauungspläne zweifellos als Urkunden von weitreichender und langfristiger Bedeutung anzusehen sind. Die amtlichen Planfertigungen für die Gemeinde, die Regierung und das Landratsamt sind daher dauerhaft, lichtbeständig und haltbar herzustellen und mit farbiger Tusche und lichtechten Wasserfarben herzustellen.

Der geänderte Bebauungsplan (Bebauungsplanzeichnung und Textteil) ist in dreifacher Fertigung über das Landratsamt der Regierung von Schwaben zur Anbringung des Genehmigungsvermerkes vorzulegen. Die Bekanntmachung gemäß § 12 BBauG ist erst nach Rückgabe der mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Unterlagen vorzunehmen.

I.A.

(Zinth)
Regierungsbaudirektor